

III.

**Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen
für Abnehmerbereiche**

§ 10

Grundsätze

(1) Betriebe der Abnehmerbereiche gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b beziehen grundsätzlich die Erzeugnisse und Leistungen zu bisherigen Preisen und führen ihre Lieferungen und Leistungen auch zu den bisher für sie geltenden Preisen aus. Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen kommen bei diesen Betrieben in den Fällen zur Anwendung, in denen nach den Preisvorschriften gegenüber diesen Betrieben die bisherigen Preise weitergelten und diese Betriebe

- a) in Ausnahmefällen Erzeugnisse und Leistungen zu neuen Preisen beziehen oder
- b) zu bisherigen Preisen erworbene Erzeugnisse für Lieferungen und Leistungen verwenden, für die sie gegenüber bestimmten Abnehmern die neuen Preise zu berechnen haben oder
- c) Erzeugnisse herstellen, für die sie gegenüber bestimmten Abnehmern die neuen Preise zu berechnen haben oder
- d) Leistungen durchführen, für die sie gegenüber bestimmten Auftraggebern die neuen Preise zu berechnen haben.

(2) In den Fällen, in denen die Betriebe im Rahmen ihrer Handelstätigkeit zum Verkauf bestimmte Erzeugnisse nach den Preisvorschriften zu neuen Preisen zu beziehen und zu den bisherigen Preisen zu verkaufen haben, richtet sich das Verfahren der Zahlung von Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen nach Abschnitt II.

§ 11

**Grundlage der Preisausgleichszuführungen
und Preisausgleichsabführungen**

(1) Die Betriebe haben für Erzeugnisse und Leistungen, die sie in Ausnahmefällen zu neuen Preisen beziehen,

- Anspruch auf Preisausgleichszuführungen, wenn der neue Preis höher ist als der bisherige Preis,
- Preisausgleichsabführungen zu entrichten, wenn der neue Preis niedriger ist als der bisherige Preis.

(2) Die Betriebe haben für Lieferungen und Leistungen gemäß § 10 Abs. 1 Buchstaben b bis d, für die nach den Preisvorschriften die neuen Preise zu berechnen sind,

- Preisausgleichsabführungen zu entrichten, wenn der neue Preis höher ist als der bisherige Preis,
- Anspruch auf Preisausgleichszuführungen, wenn der neue Preis niedriger ist als der bisherige Preis.

§ 12

**Entstehung des Zahlungsanspruchs
oder der Zahlungsverpflichtung**

(1) Der Zahlungsanspruch auf Preisausgleichszuführungen bzw. die Zahlungsverpflichtung für Preisausgleichsabführungen entsteht

- im Falle des § 10 Abs. 1 Buchst. a zum Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung;
- in den Fällen des § 10 Abs. 1 Buchstaben b bis d zum Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung oder mit dem Kleinverkauf.

(2) Wird für die Lieferung von Erzeugnissen oder nach der Übergabe einer Leistung eine Rechnung entgegen den Rechts-

vorschriften nicht oder erst verspätet ausgestellt, so entsteht die Zahlungsverpflichtung für Preisausgleichsabführungen

- im Falle des § 10 Abs. 1 Buchst. a zum Zeitpunkt des Eingangs der Erzeugnisse,
- in den Fällen des § 10 Abs. 1 Buchstaben b bis d zum Zeitpunkt der Auslieferung der Erzeugnisse oder Übergabe der Leistungen.

Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ist berechtigt, zur Vermeidung von Härtefällen für die Entstehung der Zahlungsverpflichtung einen anderen Zeitpunkt festzulegen.

§ 13

**Ermittlung der Preisausgleichszuführungen
und Preisausgleichsabführungen**

(1) Für Erzeugnisse und Leistungen, die die Betriebe in Ausnahmefällen zu neuen Preisen beziehen, ergibt sich die Höhe der Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen aus der Differenz zwischen den neuen Preisen und den bisherigen Preisen der jeweiligen Erzeugnisse und Leistungen. Sie ist auf der Grundlage der Einkaufspreise zu ermitteln.

(2) Für Lieferungen und Leistungen gemäß § 10 Abs. 1 Buchstaben b bis d, für die nach den Preisvorschriften die neuen Preise zu berechnen sind, ergibt sich die Höhe der Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen aus der Differenz zwischen den neuen Preisen und den bisherigen Preisen der hergestellten Erzeugnisse, durchgeführten Leistungen oder weiterverkauften Erzeugnisse. Grundlage für die Ermittlung der Preisausgleichsabführungen und Preisausgleichszuführungen sind:

- a) beim Weiterverkauf bezogener Erzeugnisse gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. b die Verkaufspreise,
- b) beim Verkauf hergestellter Erzeugnisse gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. c die Industriepreise,
- c) bei der Durchführung von Leistungen gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. d die Industriepreise.

§ 14

**Zahlung von Preisausgleichszuführungen
und Preisausgleichsabführungen**

(1) Preisausgleichszuführungen sind in Höhe des Zahlungsanspruchs, der im Verlauf eines Monats entstanden ist, bis zum 15. Kalendertag des nächstfolgenden Monats beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu beantragen. Preisausgleichsabführungen sind in Höhe der Zahlungsverpflichtung, die im Verlauf eines Monats entstanden ist, an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bis zum 15. Kalendertag des nächstfolgenden Monats zu entrichten und abzurechnen. Die Betriebe sind berechtigt, Preisausgleichszuführungen mit Preisausgleichsabführungen aufzurechnen. Unabhängig von der Finanzierung sind Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen brutto nachzuweisen und abzurechnen. Die für die Beantragung von Preisausgleichszuführungen und die Abrechnung von Preisausgleichsabführungen erforderlichen Vordrucke sind beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, erhältlich.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für volkseigene Dienstleistungsbetriebe. Für diese Betriebe erfolgt die Zahlung von Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen über die staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe, die bei den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben für die Zuführung der produktgebundenen Preisstützung und den Einzug der produktgebundenen Abgaben verantwortlich sind. Im übrigen